

**Satzung vom 28.09.2006
über die Festlegung der Merkmale
der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
"Am Neuen Kamp"
in der Gemarkung Bökendorf**

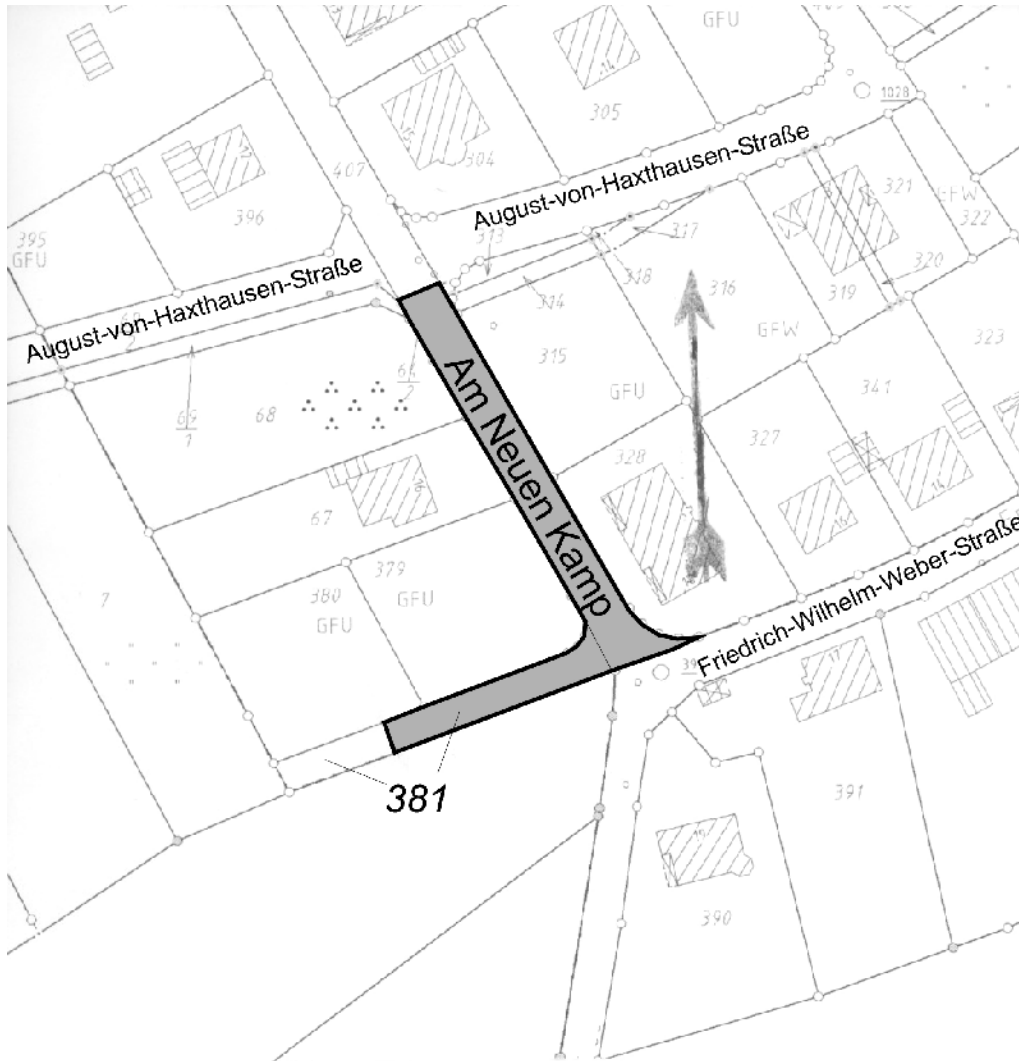
Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff/SGV. NRW.2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 11.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Erschließungsanlage "Am Neuen Kamp" im Bereich zwischen der Einmündung in die "Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße" bis zur Einmündung in die "August-von-Haxthausen-Straße" (Hauptzug) einschl. der westlich abzweigenden Sackgasse (Flur 10, Teilfläche aus Flurstück 381) in der Gemarkung Bökendorf (siehe Lageplan) gilt abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.12.1987 festgelegten Merkmalen mit folgenden Merkmalen als endgültig hergestellt:

- a. an der östlichen Straßenseite (Hauptzug) im Bereich zwischen der Einmündung "Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße" bis zur Einmündung "August-von-Haxthausen-Straße" mit einseitiger Gehweganlage (Hochbord) und
- b. an der in westlicher Richtung abzweigenden gleichnamigen Sackgasse, die abweichend vom Bebauungsplan Nr. 4 des Stadtbezirks Bökendorf in reduzierter Länge gemäß nachstehendem Lageplan (Flur 10, Teilfläche aus Flurstück 381) ausgebaut wurde, an der nördlichen Straßenseite mit einseitiger höhengleicher Gehweganlage.



§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Neuen Kamp“ in der Gemarkung Bökendorf wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, 28.09.2006

Spieker
Bürgermeister